

Satzung des M.A.H.D.I. – e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§1.1.

Der Verein trägt den Namen “M.A.H.D.I.”, (was so viel bedeutet: „Muslime Aller Herkünfte Deutscher Identität“).

§1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

Das Arbeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§1.3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§2.1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie die Förderung der Bildung, der Toleranz und Verständigung der verschiedenen Gesinnungen und Kulturen und die Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§2.2.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2.3.

Der Verein möchte eine Stimme sein, die unter anderem durch folgende Punkte, an ein Miteinander appelliert und die Bildung und die Verständigung verschiedener Gesinnungen fördert:

- a) Förderung der Toleranz und des Dialogs, zwischen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen, religiösen und ethnischen Hintergründen, durch unter anderem folgende Veranstaltungen:
- Treffen
 - (Podiums)-Diskussionen • Workshops
 - Seminare □ etc.
- b) Dazu beitragen, dass Migranten ihre Rolle in der Gesellschaft wahrnehmen, durch:
- Aufklärung über die Wichtigkeit einer schulischen und akademischen Bildung.
 - Unterstützung jugendlicher Migranten bei ihrem schulischen und akademischen Werdegang, durch Nachhilfe
 - Erlernung der deutschen Sprache, die ihnen unter anderem ermöglicht, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen und ihnen eine bessere Ausgangsposition auf dem Arbeitsmarkt verschafft, durch Gespräche, Einbindung in Dialogen, Gesprächen mit anderen Kulturen und gemeinsamen sportlichen Aktivitäten
- c) Aktive Teilnahme am Integrationsprozess in der Gesellschaft, um jener unsere Sicht des Islams, der unter anderem jegliche Art von Abgrenzung ablehnt, zu vermitteln, durch:
- Aufklärung mittels Internetpräsenz
 - Aufklärung mittels Vereinszeitung und sonstigen Publikationen
 - Veranstaltungen wie die in §2 Absatz 3 a genannten
 - Vereinsinterne Arbeitsgruppe „Dialog“, um den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu suchen und zu fördern und damit die internationalen Gesinnungen und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§3.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jedoch sind Jugendliche unter 18 Jahren nicht stimmberechtigt.

§3.2.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§3.3.

Die Mitglieder haben den festgelegten Beitrag zu leisten.

§3.4.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§3.5.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Kündigung des Mitglieds. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss des Vorstand aus wichtigem Grund beendet werden, wie zum Beispiel durch, Grobe Verstöße gegen die Satzung und den Interessen des Vereins, Missachtung der Beschlüsse und Anordnungen des Vereins und Grobe Verstöße gegen das deutsche Gesetz.

§ 4 Beiträge

§4.1.

Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der damit verbundenen Kosten, erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Beitrag.

§4.2.

Die Höhe des Beitrags und die Art der Zahlung, sowie Erlass und Stundung werden vom Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

§4.3.

Eine Erhöhung des Beitrags ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

§6.1.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der genaue Zeitpunkt und der Ort der Mitgliederversammlung wird unter der Angabe

der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§6.2.

Die Mitgliederversammlung beschließt

1. a) über Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
2. b) über Wahl des Vorstandes
3. c) Satzungsänderungen mit 3/4 der Anwesenden.

§6.3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter

Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.

Alle Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

§6.4.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindesten 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe Zwecks und Gründe verlangen.

§6.5.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind mit den Abstimmungsergebnissen schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von den anderen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

§7.1.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden.

§7.2.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes nach §7.1. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§7.3.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Vereinsmitgliedern bestehende Organisationsgruppen an bestimmten Orten mit der Erledigung bestimmter Geschäfte im Rahmen der Zwecke des Vereins beauftragen.

§7.4.

Der Vorstand trifft sich mindestens in zwei- monatlichen Abständen.

§7.5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Sitzung erscheinen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§7.6.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. a) Er führt unmittelbar und ausschließlich die Vereinsgeschäfte durch, die auf die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele gerichtet sind.
2. b) Er stellt den Jahres- und Finanzbericht für die Mitgliederversammlung.
3. c) Einberufung der Mitgliederversammlung
4. d) Er Beschließt über die Beitritte und Ausschussvorschläge der Mitglieder.
5. e) Er erfasst Beschlüsse über die Beziehung zwischen den Vereinen, Institutionen und Behörden.

§7.7.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.

§ 8 Gerichtsstand

Für alle sie aus Satzung, mit Organen oder Mitgliedern des Vereins ergebenden Rechtswidrigkeiten sind die Gerichte in Berlin zuständig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufen ist und auf der mindestens 34 der Mitglieder vertreten sind.

Ist zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die mit einer Mehrheit von 34 der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung der Schulden, dem „Deutschen Roten Kreuz“ (DRK), der unmittelbar und ausschließlich das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.